

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 233/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungs senats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 21. Mai 1980 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Daß die Entschädigungsberechtigung Verfolgter nach § 150 BEG
auf davon abhängt, daß sie bis 26. Mai 1965 einen Antrag auf
Entschädigung in der Schadensart gestellt haben, entspricht
der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGH RnW 1980, 21
Nr. 12; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79, zur Ver-
öffentlichung bestimmt). An einem solchen Antrag fehlt es hier;
das 1961 angebrachte Begehren enthielt allenfalls ein allge-
meines Entschädigungsverlangen.

- 3 -

Der nochmaligen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürftige Rechtsfragen ergeben sich nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat verfassungsrechtliche Einwände, wie sie die Beschwerde vorbringt, vielmehr ständig, so noch durch Beschluß vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80 -, verworfen.

Fuchs

Dr. Jühnke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)